

Art. 3 Fälligkeit

¹Die Katasterfortführungsgebühr wird mit der Gebühr für die Eintragung in das Grundbuch fällig. ²Sie wird von den Amtsgerichten zusammen mit der Gebühr für die Eintragung in das Grundbuch erhoben; dies gilt auch, wenn diese Gebühr als Vorschuß erhoben wird.